

BVGer C-1259/2008 vom 7. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1259_2008

FR: TAF C-1259/2008 du 7 décembre 2011

IT: TAF C-1259/2008 del 7 dicembre 2011

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht, unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), die von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung. Sofern kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht und insoweit als die Verfügung die Wegweisung anordnet, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Mit Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde das ANAG aufgehoben (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I Anhang 2 AuG). Da das der angefochtenen Verfügung zugrunde

liegende Verfahren vor Inkrafttreten des AuG eingeleitet wurde, ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG in materieller Hinsicht das bisherige Recht, d.h. das ANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (vgl. Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar.

E. 3.2

Nachdem der MIDI den vorliegenden Fall betreffend Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Zustimmung der Vorinstanz unterbreitet hatte, verweigerte diese mit Verfügung vom 22. Januar 2008 ihre Zustimmung. Dabei wendete sie anstatt die Bestimmungen des ANAG irrtümlicherweise das neue materielle Recht (AuG) an. Da der Beschwerdeführerin daraus keine Nachteile im Sinne einer ungünstigeren Rechtsfolge erwachsen sind, ist dieser Mangel durch seine Abhandlung im vorliegenden Beschwerdeverfahren als geheilt zu betrachten.

E. 4.1

Gemäss Art. 126 Abs. 2 AuG richtet sich das Verfahren mit dem Inkrafttreten des AuG nach neuem Recht. Als Teil des formellen Rechts umfasst das Verfahrensrecht diejenigen Bestimmungen, die das Zustandekommen und die Anfechtung von Verfügungen regeln (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1611), wozu unter anderem auch Zuständigkeitsnormen zu zählen sind (vgl. Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 82). Dementsprechend bestimmt sich die zuständige Behörde zur Erteilung bzw. Verweigerung einer Bewilligung sowie zur Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen - auch für bereits hängige Verfahren - seit dem 1. Januar 2008 grundsätzlich nach neuem Recht. Die Anwendung von neuem Verfahrensrecht auf pendente Angelegenheiten gilt denn auch nicht als Rückwirkung im eigentlichen Sinn (vgl. BGE 113 Ia 412 E. 6 S. 425, Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., Rz. 340). Diese neue Zuständigkeitsordnung entspricht im Übrigen derjenigen unter dem alten Recht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1872/2007 vom 20. September 2007 E. 3.1 sowie nachstehende Erwägung 3.3).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin spricht der Vorinstanz die Zuständigkeit ab, an der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in Gestalt der Zustimmung mitzuwirken. Die Entscheidkompetenz liege gestützt auf Art. 4 ANAG i.V.m. Art. 126 Abs. 1 AuG alleine beim Kanton. Diese Auffassung ist unzutreffend. Grundsätzlich sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 18 ANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [Begrenzungsverordnung, BVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch die Vorinstanz. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (Zustimmungsverordnung, AS 1983 535) in Verbindung mit den Weisungen und Erläuterungen des BFM über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 3. Auflage, Bern, Mai 2006). Letztere sehen in Ziffer 132.4 Bst. f vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers oder einer Ausländerin nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod der Vorinstanz zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls der Ausländer oder die

Ausländerin nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Ziffer 132.4 Bst. b der genannten Weisungen sieht schliesslich die Unterbreitung zur Zustimmung vor, wenn die Vorinstanz es im Einzelfall verlangt. Gemäss Art. 19 Abs. 5 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, AS 1949 228) darf eine entsprechende kantonale Bewilligung erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung der Vorinstanz vorliegt; ansonsten ist sie ungültig. Die Kompetenz der Vorinstanz ist im vorliegenden Fall gegeben. Dies entspricht der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen: Die sich aus Art. 121 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 18 Abs. 3 ANAG ergebende bundesstaatliche Kompetenzordnung geht vom Grundsatz aus, dass die Kantone zwar befugt sind, Bewilligungen in eigener Zuständigkeit zu verweigern, dass aber bei Gutheissung eines Gesuchs um Aufenthalt und Niederlassung in der Regel zusätzlich die Zustimmung des Bundes erforderlich ist (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 49 E. 2.1, BGE 127 II 49 E. 3, BGE 120 Ib 6 E. 3a; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.78 E. 12, 70.23 E. 10). Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 5.1

Laut Art. 17 Abs. 2 ANAG hat der Ehegatte eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren, hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. Die am 11. September 1999 geschlossene Ehe wurde erst nach sieben Jahren und sieben Monaten geschieden, die Trennung erfolgte indessen bereits am 1. Dezember 2001. Diese Tatsache ist unbestritten. Ein Aufenthaltsanspruch aus Art. 17 Abs. 2 ANAG ist mit Aufgabe des Familienlebens nach zwei Jahren und zweieinhalb Monaten am 1. Dezember 2001 - wie im Schreiben vom 20. Juli 2004 des Migrationsamtes des Kantons Bern richtigerweise festgestellt - erloschen. Ein zivilstands-unabhängiger Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung entsteht indessen erst ab einer Ehedauer von fünf Jahren (vgl. BGE 128 II 145 E. 1.1.4 mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wertet den Umstand, dass ihre Aufenthaltsbewilligung während mehrerer Jahre - trotz Kenntnis des MIDI von der Auflösung des ehelichen Haushalts - verlängert wurde, eine Rechtfertigung für die weitere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Zunächst gilt es, wie oben unter Ziff. 4.2 ausgeführt, die grundsätzliche Bundeszuständigkeit in Verfahren auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu betonen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_140/2010 vom 17. Juni 2010 E. 5.4). Weiter durfte die Beschwerdeführerin zwar davon ausgehen, dass die kantonale Migrationsbehörde - die Amtsstelle, die Ansprechpartnerin für ausländische Personen bei allen Fragen den Aufenthalt betreffend - rechtskonform handle. Allerdings kann sie daraus keinen Anspruch ableiten, sind doch Aufenthaltsbewilligungen von Gesetzes wegen befristet, so dass bei jedem Verlängerungsgesuch die Möglichkeit besteht, dass dieses abgewiesen wird, sofern kein Anspruch auf die Verlängerung besteht. Eine Bindung an die kantonale Beurteilung besteht daher nicht, selbst wenn auf kantonaler Ebene ein Gericht auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erkannt haben sollte (vgl. BGE 127 II 49 E. 3c; Urteil des BVGer C 5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 3.2 mit Hinweisen). Aus der vorbehaltlosen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

während fünf Jahren kann die Beschwerdeführerin für die Frage des Aufenthaltsanspruchs gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.3

Eine weitere Anspruchsnorm des Landes- und Völkerrechts besteht nicht. Eine solche kann namentlich auch nicht in Art. 50 AuG erblickt werden, der zwar neue Ansprüche auf Verlängerung nach Auflösung der Ehe schafft, auf die vorliegende Streitsache jedoch wegen der intertemporalen Unterstellung unter das alte Recht nicht anwendbar ist (vgl. oben E. 3.1, ferner Urteile des Bundesgerichts 2C_245/2008 vom 27. März 2008 E. 2.2.2 und 2C_451/2007 vom 22. Januar 2008 E. 1.2). Bei dieser Rechtslage liegt der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung im pflichtgemässen Ermessen der Vorinstanz (Art. 4 ANAG).

E. 6.1

Der Begriff der "pflichtgemässen Ermessensausübung" impliziert die Beachtung rechtlicher Schranken bei der Ausfüllung der Ermessensspielräume. Vorliegend steht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Verwaltungsakten im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung der Zustimmung einerseits und den durch die Verweigerung beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen andererseits (vgl. Urteil des BVGer C 5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 4 mit Hinweis; Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., S. 129 ff.).

E. 6.2

Was das öffentliche Interesse anbelangt, ist festzuhalten, dass die Schweiz hinsichtlich des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (nachfolgend Drittstaatsangehörige) eine restriktive Einwanderungspolitik betreibt (vgl. BGE 135 I 153 E. 2.2.1; BGE 133 II 6 E. 6.3.1; BGE 120 Ib 1 E. 3b; 2C_266/2009 vom 2. Februar 2010 E. 5 und 2C_657/2007 vom 26. Mai 2008 E. 2.2). Diese migrationspolitischen Ziele finden ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige, namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO), unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Nach Aufgabe des ehelichen Zusammenwohnens, das sie von den restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnimmt, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie gemäss Art. 12 Abs. 2 letzter Satz BVO den Höchstzahlen nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat. Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur

Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2524/2007 vom 13. August 2010 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 6.3

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist demzufolge abzuklären, ob das private Interesse der Beschwerdeführerin an einem weiteren Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an der dargelegten restriktiven Ausländerpolitik. In Bezug auf die privaten Interessen ist zu prüfen, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zurückzukehren und dort zu leben. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüber zu stellen. Dazu gehören einerseits allgemeine, von der Ehe unabhängige Elemente, wie die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, der Grad der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Verhältnisse, das Alter und der gesundheitliche Zustand. Sind Kinder vorhanden, ist deren Alter und schulische Integration mit einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind auch die Unterkunft und die Reintegrationsmöglichkeiten in der Heimat. Andererseits sind auch ehespezifische Elemente, wie die Dauer der Ehe und die Umstände, die zur Trennung geführt haben, zu beachten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 4.2; ferner: Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

E. 7.1

Die notwendige Schwere der Betroffenheit in den persönlichen Verhältnissen ist mit Blick auf die Regelung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 ANAG zu beurteilen. Diese Bestimmung vermittelt ausländischen Ehegatten von Ausländern mit Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren ordnungsgemässen und ununterbrochenen Zusammenlebens in der Schweiz einen vom weiteren Zusammenwohnen unabhängigen Anspruch auf Aufenthalt. Trennt sich das Ehepaar vor Ablauf von fünf Jahren, kommt es darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen im konkreten Einzelfall zukommt. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man von einer hinreichend schweren Betroffenheit ausgehen können. Umgekehrt rechtfertigt sich ein umso strengerer Massstab, als sich die Härtesituation gerade nicht aus den oben genannten ehespezifischen Elementen ableiten lässt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 4.3).

E. 7.2

Die Ehe der Beschwerdeführerin dauerte gut zwei Jahre und blieb kinderlos. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichts Kragujevac vom 24. April 2007 haben die Ehegatten auch kein gemeinsames Vermögen erworben. Über die Beziehung zwischen den Ehegatten vor der Ehe ist nichts bekannt. Bei einer vergleichsweise kurzen Ehedauer sowie dem Fehlen weiterer ehespezifischer Elemente, welche die Anforderungen an die persönliche Betroffenheit senken könnten, rechtfertigt sich grundsätzlich ein vergleichsweise strenger Massstab bei der Gewichtung der privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz. Im vorliegenden Fall ist jedoch Folgendes zu beachten: Der MIDI verlängerte die Aufenthaltserlaubnis regelmässig im Wissen über die am 1. Dezember 2001 erfolgte Auflösung des ehelichen Haushalts. So teilte er der Beschwerdeführerin, welche am 7. Juli 2004 zudem die Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung beantragt hatte, mit Schreiben vom 20. Juli 2004 zwar mit, dass ihr Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit der Trennung am 1. Dezember 2001

erloschen sei; ohne Begründung verlängerte er die Aufenthaltsbewilligung indessen um ein weiteres Jahr. In Bezug auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wies er auf das Erfordernis eines Aufenthaltes von 10 Jahren hin, weshalb ein diesbezüglicher Antrag erst ab September 2009 geprüft werden könne. Erst nachdem die Scheidung im Juni 2007 im zentralen Ausländerregister (ZAR) eingetragen worden war, wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Vorinstanz zur Zustimmung unterbreitet. Vor diesem Hintergrund ist die eher kurze Ehedauer zu relativieren. Es ist davon auszugehen, dass die Einwohnerdienste spätestens mit dem Verlängerungsantrag Mitte 2002 in Kenntnis über die Trennung des Ehepaares gesetzt wurden; sie hätten somit bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Bewilligungsverlängerung abklären müssen. Ist eine Ehe als definitiv gescheitert zu erachten und fehlt es demzufolge an der Anspruchsgrundlage für die weitere Bewilligung, hat die kantonale Behörde unter Umständen die beabsichtigte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten oder zumindest die ausländische Person über einen entsprechenden Vorbehalt in Kenntnis zu setzen (vgl. in diesem Zusammenhang bezüglich des neuen Rechts Art. 85 Abs. 3 VZAE). Zwar kann nicht von einem Verstoss gegen Treu und Glauben gesprochen werden, wenn bei einer bestehenden Ehetrennung nicht sofort auf Rechtsmissbrauch geschlossen, die Bewilligungsverlängerung vorerst erteilt und erst zu einem späteren Zeitpunkt verweigert wird (vgl. auch Ziff. 5.2. a.a.O.; bzgl. Bewilligungswiderruf 2A.538/2006 vom 4. Dezember 2006 E. 2.3). Es erscheint jedoch zumindest stossend, wenn nach fünfmaliger Verlängerung der Bewilligung die Zustimmung mit dem Hinweis auf die eher kurze Dauer der ehelichen Gemeinschaft verweigert wird.

E. 8.1

In beruflicher Hinsicht ist der Beschwerdeführerin zu Gute zu halten, dass sie bereits kurze Zeit nach ihrer Einreise eine Anstellung fand, ihren finanziellen Verpflichtungen stets nachkam und nie Sozialhilfeleistungen beziehen musste. Seit beinahe zwölf Jahren arbeitet sie für denselben Arbeitgeber. Zwar übt sie nicht einen qualifizierten Beruf im eigentlichen Sinne aus und die eingereichten Lohnausweise weisen ein Gehalt auf, welches den üblichen Ansätzen in der Logistik zu entsprechen scheint. Dies ist jedoch für die Frage der beruflichen Integration nicht allein ausschlaggebend. Zahlreiche Schreiben bestätigen ihre grosse Einsatz- und Hilfsbereitschaft, ihr Fachwissen und die Tatsache, dass sie von ihrem Arbeitgeber und Personen in ihrem Arbeitsumfeld sehr geschätzt wird. Den eingereichten Lohnausweisen ist zu entnehmen, dass ihr aufgrund ihrer stets überdurchschnittlich guten Leistungen kontinuierlich Lohnerhöhungen gewährt wurden. Mit entsprechendem Einsatzwillen ist es ihr somit gelungen, sich eine existenzsichernde Stellung innerhalb eines grossen Unternehmens zu erarbeiten. Damit darf sie, insbesondere auch im Hinblick auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses als beruflich überdurchschnittlich integriert gelten. So auch die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung (2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011, E. 4.2). Integration im Sinne der Teilhabe am wirtschaftlichen Leben setze keine erfolgreiche berufliche Laufbahn voraus. "L'essentiel en la matière est en effet que l'étranger subvienne à ses besoins, n'émarge pas à l'aide sociale et ne s'endette pas."

E. 8.2

Die heute 36 jährige Beschwerdeführerin lebt nunmehr seit über zwölf Jahren in der Schweiz. Dieser verhältnismässig langen Aufenthaltsdauer ist bei der vorliegenden Beurteilung entsprechend Rechnung zu tragen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis werden bei einer sehr langen Aufenthaltsdauer weniger hohe Anforderungen an das Vorliegen

besonderer Umstände wie etwa eine überdurchschnittliche Integration oder andere Faktoren gestellt, welche die Rückkehr ins Heimatland als ausgesprochen schwierig erscheinen lassen. Diesem mildernden Umstand ist vorliegend Rechnung zu tragen

E. 8.3

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Integration der Beschwerdeführerin ist den zahlreichen eingereichten Stellungnahmen von Freunden und Bekannten zu entnehmen, dass sie über eine breite soziale Vernetzung weit über die alltäglichen Freundschaften am Arbeitsplatz hinaus verfügt. Eben diese Stellungnahmen weisen auch auf einige bedeutende Beziehungen hin, deren Intensität als derart erheblich zu bezeichnen ist, dass sie über die gewöhnlichen beruflichen, nachbarschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen hinausgehen. Insgesamt deutet der Sachverhalt auf eine vertiefte soziale Integration und damit einer überdurchschnittlichen Verwurzelung hin.

E. 8.4

Indessen hat sich die Beschwerdeführerin nicht immer klaglos verhalten. Mit Urteil vom 15. November 2007 wurde sie wegen Gehilfenschaft zu mehrfachem versuchtem Raub zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt auf zwei Jahre verurteilt. Das Strafurteil blieb unanfechtet und erwuchs in Rechtskraft; es ist darauf abzustellen. Das Verschulden wurde als nicht mehr leicht gewichtet. Dementgegen wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin lediglich eine untergeordnete Beteiligung hatte und sich nach der Tat geständig, einsichtig und kooperativ zeigte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfolgen strafrechtliche und fremdenpolizeiliche Massnahmen unterschiedliche Zwecke (vgl. BGE 120 Ib 129, E. 5.b). So steht aus fremdenpolizeilicher Sicht das Interesse der öffentlichen Ordnung im Vordergrund. Angesichts des untergeordneten Beitrags der Beschwerdeführerin an der Tat sowie der Tatsache, dass sie innerhalb ihres damaligen Bekanntenkreises zur Beteiligung überredet wurde, ist sie als Mitläuferin zu bewerten. Zudem hat sie sich seither und damit seit mehr als acht Jahren klaglos verhalten. Ins Gewicht fällt auch, dass sie offenbar von jenem Bekanntenkreis Abstand genommen hat und sich heute auf andere Freundschaften konzentriert. Positiv zu bewerten sind zudem die Bemühungen innerhalb ihrer Wohngemeinde. So hat sie engagiert an einem Projekt zur Integration mitgearbeitet und die Gemeinde in Asylbelangen unterstützt. Im Ergebnis kann der Beschwerdeführerin aufgrund ihres bisherigen Verhaltens eine durchwegs gute Prognose gestellt werden.

E. 8.5

In Bezug auf die Frage der Wiedereingliederung fällt vorliegend massgeblich ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin nie in ihrem Heimatland gelebt hat und ihre Eltern sowie die Geschwister in Deutschland leben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet zu gelten hat (BGE 2C.784/2010 vom 26. Mai 2011 E. 3.2.3). Die Eltern der Beschwerdeführerin sind im Jahre 1973 nach Deutschland übersiedelt und haben dort eine Familie gegründet. Die Beschwerdeführerin ist in Weil am Rhein aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Somit hat sie die sozial prägenden Jahre der Jugend, der Adoleszenz und des frühen Erwachsenenalters in Deutschland, nahe der Schweizergrenze verbracht, wie auch die Geschwister, die heute noch dort leben. Hingegen hat sie durch ihre Heirat und Übersiedlung in die Schweiz die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland verloren. Ihre Rückkehrmöglichkeit ist damit in Frage gestellt. Entsprechend hat die Vorinstanz bei

der Beurteilung eine Ausreise nach Serbien verfügt. Bei dieser Konstellation ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin sinngemäss als Ausländerin zweiter Generation zu behandeln ist. In solchen Fällen ist grundsätzlich mehr Zurückhaltung geboten. Ihr gesamtes soziales Beziehungsnetz, ihre engsten Bezugspersonen und Vertrauten befinden sich in der Schweiz, die nächsten Verwandten, wie bereits dargelegt, in Deutschland. Gemäss Akten bestehen keine sozialen Kontakte zu Angehörigen in ihrer Heimat. Die möglichen Verwandten in ihrem ursprünglichen Heimatland Serbien, wie Grosseltern, Onkel, Tanten sind entweder gestorben oder wie ihre Eltern ausgewandert. Somit wäre es ihr verwehrt, in ihrer Heimat auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zu greifen, das ihr bei der sozialen und beruflichen Eingliederung in Serbien behilflich sein könnte. Angesichts ihrer langjährigen Tätigkeit in der Logistik eines Schweizerunternehmens und der diesbezüglichen Spezialisierung dürfte es für sie schwierig sein, in einem ihr unbekanntem beruflichen Umfeld Fuss zu fassen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Ausführungen zur Integrationsfrage ist von einer derart starken Bindung zur Schweiz auszugehen, dass sie als hier verwurzelt zu gelten hat. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung genügt es, wenn die privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer restriktiven Ausländerpolitik klarerweise überwiegen.

E. 8.6

In Würdigung sämtlicher dargelegten Ausführungen (mehrmalige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, wirtschaftliche und soziale Integration, persönliches Verhalten, Situation im Falle einer "Rückkehr") sind die privaten Interessen der Beschwerdeführerin an einem Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten als das entgegenstehende öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik. Die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich damit als unverhältnismässig (Art. 49 Bst. a VwVG).

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 10

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 64 VwVG zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist gestützt auf die Kostennote ihres Rechtsvertreters, die zu keinen grundsätzlichen Beanstandungen Anlass gibt, auf Fr. 2'782.75 (MwSt. inkl.) festzusetzen (Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)